



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 608/23

vom

12. März 2024

in dem Sicherungsverfahren

gegen

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. März 2024 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Beschuldigten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 14. August 2023 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Beschuldigten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Das Landgericht hat sich bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten den Ausführungen des Sachverständigen angeschlossen. Im Urteil sind daher dessen wesentliche Anknüpfungspunkte und Darlegungen in dem Umfang wiederzugeben, wie dies zum Verständnis des Gutachtens und zur Beurteilung seiner Schlüssigkeit erforderlich ist. Hingegen ist es – anders als hier geschehen – nicht geboten, frühere Sachverständigengutachten im Wortlaut wiederzugeben. Es ist nicht ersichtlich, dass mit einer solch breiten Darstellung ein weitergehender Erkenntnisgewinn einherginge.

Cirener

Mosbacher

Köhler

Resch

von Häfen

Vorinstanz:

Landgericht Berlin, 14.08.2023 - (538 KLs) 253 Js 7213/22 (3/23)